



KVK Zusatzversorgungskasse
Kölnische Str. 42, 34117 Kassel

Antrag auf Beitragserstattung

1. Angaben zur Person

Versicherungsnummer der KVK		E-Mail (freiwillige Angabe)	
Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname (n)		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl	Wohnort		

2. Bankverbindung

Bei Überweisung auf ein inländisches Konto oder auf ein Konto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist die internationale Bankkonto-Nummer (IBAN) sowie der Bank-Code (BIC bzw. S.W.I.F.T-Code) anzugeben.	
Name und Sitz der Bank	
IBAN (max. 34 Stellen)	BIC (8-11 Stellen)
Kontoinhaberin/ Kontoinhaber (nur falls vom Namen der/ des Antragstellerin/ Antragstellers abweichend)	

3. Angaben zu weiteren Versicherungszeiten

Sind oder waren Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskasse) versichert?

	ja	nein
für die Zeit		
vom	bis	Zusatzversorgungseinrichtung
		Versicherungsnummer

Wurden die Beiträge für die vorgenannte(n) Zeit(en) erstattet? ja nein





4. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich beantrage die Erstattung der Beiträge bzw. der erstattungsfähigen Beitragsanteile aus meiner Versicherung.

Mir ist bekannt, dass mit der Beitragserstattung sämtliche Rechte aus der Versicherung für die Zeiten erlöschen, für die Beiträge erstattet werden und diese Beiträge auch nicht wieder eingezahlt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

5. Hinweise zum Antrag auf Beitragserstattung

Wichtiger Hinweis

Die Zusatzversorgung ist größtenteils arbeitgeberfinanziert. Bei einer Erstattung werden lediglich die vom Versicherten selbst gezahlten Beiträge erstattet. Der Erstattungsbetrag fällt in der Regel gering aus. Wir empfehlen Ihnen daher, auf jeden Fall vor der Antragstellung zu prüfen, ob eine Erstattung wirklich sinnvoll ist und nicht zu Nachteilen führen kann. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Allgemeines

Die Beitragserstattung ist nur möglich, wenn

- die Pflichtversicherung bei der KVK Zusatzversorgungskasse beendet ist und
- die Wartezeit von 60 Beitrags- bzw. Umlagemonaten nicht erfüllt ist oder
- die gesetzliche Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz nicht eingetreten ist.

Eine Erstattung ist nicht möglich, wenn die Wartezeit nach Zusammenrechnung von Versicherungszeiten bei verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen (sog. Überleitung) erfüllt ist.

Der Antrag auf Beitragserstattung ist an keine Frist gebunden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt jedoch mit der Vollendung des 69. Lebensjahres.

Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Mit der Antragstellung erlöschen alle Rechte aus der Versicherung für die Zeiten, für die Beiträge erstattet werden. Das bedeutet insbesondere, dass Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, im Falle einer erneuten Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes nicht mehr (z. B. für die Erfüllung der Wartezeit) berücksichtigt werden können. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet und können später nicht wieder in eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes eingezahlt werden.

Erstattungsfähig sind u. a.

- Pflichtbeiträge und gleichgestellte Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.1967 zu einem Drittel,
- Pflichtbeiträge für die Zeit vom 01.01.1967 bis 31.12.1977,
- die tarifvertraglichen Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.

Nicht erstattungsfähig sind

- die seit 1.1.1978 eingezahlten Umlagen des Arbeitgebers.

Informationen zur Höhe der geleisteten Beiträge:

Die Höhe der geleisteten Beiträge ist aus dem Versicherungsverlauf ersichtlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen diesen gerne zu.